

**DJK Blau Weiss Bieber e.V.**

**Vereinssatzung**

# **SATZUNGEN**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der am 6. April 1957 gegründete Verein führt den Namen DJK BLAU-WEISS BIEBER; er ist Rechtsnachfolger des durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins DJK Bieber. Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach a. M. – Bieber. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft e. V. ; er erkennt deren Satzungen und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände für sich und seine Mitglieder an.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten.
3. Eine besondere Aufgabe sieht der Verein in der Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4** **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzungen des Vereins anzuerkennen.
2. Der Verein hat
  - a) aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind;
  - b) passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Aufgaben zu fördern und einen Beitrag zu leisten;
  - c) Jugendmitglieder (Schüler unter 14 und Jugendliche von 14 – 18 Jahren);
  - d) Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

## **§ 5** **Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Personen unter 16 Jahren haben mit der Eintrittserklärung eine schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten ( Eltern, Vormund ) vorzulegen.

## **§ 6** **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung an den Hauptvorstand für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig ist. Die Austrittserklärung muss 4 Wochen vor Austrittstermin zugegangen sein. Der Austritt wird wirksam nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss kann insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten, bei Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten, bei Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten erfolgen. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, hat der Gesamtvorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch Einschreibebrief zuzustellen.
4. Ein vom Gesamtvorstand ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht der Berufung vor dem Ältestenrat; dessen Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.
5. Ein ausgeschlossenes Mitglied ist verpflichtet, die in seiner Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich zurückzugeben.

6. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder die Einrichtungen des Vereins.

## **§ 7** **Disziplinarstrafen**

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können Disziplinarstrafen verhängt werden und zwar
  - a) Verwarnung;
  - b) Verweis;
  - c) befristete Sperre zur Teilnahme am Sportbetrieb und an Vereinsveranstaltungen.
2. Die Verhängung von Disziplinarstrafen ist Angelegenheit des zuständigen Abteilungsleiters, der zu vorheriger Anhörung des Betroffenen verpflichtet ist.
3. Das mit einer Disziplinarstrafe belegte Mitglied hat das Recht der Berufung vor dem Gesamtvorstand; dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§ 8** **Rechte der Mitglieder**

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Jugendmitglieder besitzen mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das passive Wahlrecht beginnt erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Alle Mitglieder haben das Recht zur Benutzung der Vereinseinrichtungen. Werden für einzelne Sportarten Sonderbeiträge erhoben, so kann das Benutzungsrecht erst nach Entrichtung des entsprechenden Sonderbeitrages Anwendung finden.
4. Jedem Mitglied steht das Beschwerderecht vor dem Gesamtvorstand des Vereins zu, falls es sich durch eine Anordnung eines Vorstandmitgliedes, eines Abteilungsleiters oder eines Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt.

## **§ 9** **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten;
2. die Satzungsmäßigen Grundsätze des Vereins zu beachten und zu unterstützen;

3. den Anordnungen des Gesamtvorstands, des Abteilungsleiters und des Spielführers in den betreffenden Angelegenheiten Folge zu leisten;
4. die Beiträge pünktlich zu zahlen;
5. die übernommenen Ämter und Sonderaufgaben gewissenhaft auszufüllen;
6. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und einen mutwillig oder schuldhaft verursachten Schaden oder den Verlust von ihnen übertragenem Vereinseigentum zu ersetzen.

## **§ 10** **Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen.
2. Soweit für einzelne Abteilungen Sonderbeiträge erhoben werden, unterliegen diese nicht der allgemeinen Beitragsordnung, sondern werden von den Mitgliedern der betreffenden Abteilung aufgebracht. Nähere Einzelheiten über die Höhe des Sonderbeitrages und die Art der Aufbringung beschließen die Mitglieder der betreffenden Abteilung.
3. Die Verwaltung von Sonderbeiträgen obliegt der Abteilungsleitung, die am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Einnahmen- / Ausgaben-Rechnung erstellen muss, die dem Geschäftsführenden Vorstand zur Überprüfung vorzulegen ist.
4. Die Nutzung der Tennisanlage mit Aufbauten erfolgt in der Hauptsache durch die Tennisabteilung; diese ist daher gegenüber dem Gesamtverein insofern verpflichtet, zu den Kosten der Fremdfinanzierung dieses Anlagevermögens beizutragen und die laufenden Kosten der Unterhaltung dieses Anlagevermögens vorrangig aus eigenen Sonderbeiträgen zu bestreiten.

## **§ 11** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 12),
2. der Geschäftsführende Vorstand (§ 13),
3. der erweiterte Vorstand (§14),
4. der Beirat (§ 15),
5. der Ältestenrat (§ 16).

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

## § 12

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Gesamtvorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich bis spätestens 31. Mai statt. Die Einberufung muss 3 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen, die folgende Punkte enthalten muss:
  - a) Jahresbericht des Gesamtvorstands und der Abteilungsleiter;
  - b) Bericht der Kassenverwalters über das Geschäftsjahr und Zwischenbericht über die Einnahmen/ Ausgaben für den Zeitraum bis zum Termin der Jahresversammlung;
  - c) Bericht der Kassenprüfer;
  - d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins im zurückliegenden Geschäftsjahr und Genehmigung des Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr;
  - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge;
  - f) Entlastung des Gesamtvorstandes;
  - g) Neuwahlen des Gesamtvorstandes und des Beirats;
  - h) Beschlussfassung über Anträge des Gesamtvorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem Vorsitzenden schriftlich vor dem Termin der Jahresversammlung eingereicht werden;
  - i) Bestätigung der Wahl der Abteilungsleiter und ihrer Stellvertreter;
  - j) Wahl der nicht dem Gesamtvorstand angehörenden Mitglieder des Ältestenrats bzw. Bestätigung dieser Mitglieder in ihrem Amt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Gesamtvorstand einberufen werden, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder wenn diese schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche bis zu 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Schriftliche geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 13**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Vereins-Schatzmeister.
2. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Vereins-Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
4. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
5. Der Vereins-Schatzmeister verwaltet das Vermögen und die Geldmittel des Vereins. Er erstellt nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, die Vermögensaufstellung und den Haushaltsplan. Der Jahresabschluss und die Rechnungslegung müssen jährlich von den gewählten Kassenprüfern geprüft werden.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt.

## **§ 14**

### **Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem Vereins-Jugendleiter,
  - b) dem stellvertretenden Vereins-Jugendleiter ,
  - c) dem Protokollführer,
  - d) den Abteilungsleitern,
  - e) den stellvertretenden Abteilungsleitern.
2. Dem Vereins-Jugendleiter obliegt die Betreuung der Schüler und Jugendlichen der einzelnen Sportabteilungen. Er wird dabei von dem stellvertretenden Jugendleiter unterstützt.
3. Der Protokollführer fertigt die Sitzungsprotokolle und steht dem geschäftsführenden Vorstand bei Bedarf für den Schriftverkehr des Vereins zur Verfügung.
4. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung; sie sind zuständig und dem Gesamtvorstand verantwortlich für den geordneten Spielbetrieb, für die Aufstellung von Mannschaften, für die pflegliche Behandlung von Sportgeräten und –anlagen und für den Beschluss und die Verwaltung von Sonderbeiträgen, die für die betreffende Abteilung erhoben werden.

Die Wahl der Abteilungsleiter und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Mitglieder der betreffenden Abteilung für die Dauer von einem Jahr. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

5. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, mit Ausnahme der unter 1.d) und 1.e) Genannten, die von den Mitgliedern der betreffenden Abteilungen für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

## **§ 15** **Der Beirat**

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Beiratsmitglied für Presse und Öffentlichkeit,
- b) dem Beiratsmitglied für Veranstaltungen,
- c) dem Beiratsmitglied für Planungsaufgaben,
- d) dem Beiratsmitglied für Finanzierungsfragen,
- e) dem geistlichen Beirat,

sowie aus zwei weiteren Beiratsmitgliedern, die im Bedarfsfall vom Gesamtvorstand mit Sonderaufgaben beauftragt werden. Die Mitglieder des Beirats – mit Ausnahme des unter e) Genannten – werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

## **§ 16** **Der Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Vereins und
- b) zwei ordentlichen Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Gesamtvorstands sind

Die unter b) genannten Mitglieder des Ältestenrats werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie müssen jährlich von der Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt werden.

2. Aufgabe des Ältestenrates ist es, in persönlichen Angelegenheiten und Streitfragen im Interesse des Vereins als Schlichter tätig zu werden.
3. Der Ältestenrat ist die letzte Berufungsinstanz des Vereins in Fragen des Ausschlusses von Mitgliedern (§6, Ziff. 4). Er kann von jedem Mitglied und vom Vorstand angerufen werden.
4. Die Entscheidungen des Ältestenrats sind endgültig und unanfechtbar.

## **§ 17** **Kassenprüfer**

1. Von der ordentlichen Mitgliederversammlungen werden 2 Kassenprüfer bestellt. Diesen obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Ein Vorstandmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 18** **Sportabteilungen**

1. Die Zugehörigkeit der aktiven Mitglieder zu den einzelnen Sportabteilungen regelt eine Abteilungsordnung, die von den einzelnen Sportabteilungen aufzustellen ist und der Zustimmung des Gesamtvorstands bedarf.
2. Jede Sportabteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der alljährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
3. Außer den Abteilungsleiter wählt jede Abteilung alljährlich einen stellvertretenden Abteilungsleiter, der durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
4. Die Abteilungsleiter und die stellvertretenden Abteilungsleiter gehören kraft ihres Amtes dem Gesamtvorstand an.

## **§ 19** **Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der Stimmen ausgesprochen werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 20** **Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Gesamtvorstand oder die Hälfte der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen und die Mitgliederversammlung mit 3/4- Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung.

2. Ein Auflösungsbeschluss setzt die Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Vereins voraus.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 21** **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung am 30. April 1974 beschlossen. Sie ersetzt die Grundsatzung des Tischtennisclub „Blau-Weiß“ Offenbach Bieber vom 6. April 1957.

- - -

Geändert:

auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung  
am 6. August 1975;  
auf der ordentlichen Mitgliederversammlung  
am 7. Mai 1979;  
auf der ordentlichen Mitgliederversammlung  
am 24. April 1981;  
auf der ordentlichen Mitgliederversammlung  
am 29. April 1988;  
auf der ordentlichen Mitgliederversammlung  
am 16. April 1991.